



1. Geltung

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Akademie für Netzwerksicherheit GmbH (im folgenden AfN genannt), sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung von AfN geändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur bei schriftlicher Anerkennung durch AfN zum Vertragsinhalt. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn ihnen AfN nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Abschluss

Angebote von AfN sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von AfN verbindlich. Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von AfN. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben und Leistungsmerkmale sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

3. Preise

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Stornierungs- und Umbuchungskosten

Für den Fall, daß der Kunde einen Auftrag ganz oder teilweise storniert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch den Rücktritt bzw. die vollständige oder teilweise Stornierung oder Umbuchung des Auftrags durch AfN veranlaßt, oder eine Änderung des vereinbarten Liefertermins beantragt und dieser Antrag von AfN akzeptiert wird, ist der Kunde verpflichtet, an AfN eine Stornierungs- und Umbuchungskostenpauschale zu bezahlen. Diese beläuft sich ab wirksamem Vertragsabschluß bei Bestellung von Softwareprodukten und Installationsleistungen auf 20 % des vertraglich vereinbarten Preises, mindestens jedoch auf 260,00, bei Bestellung von Hardwareprodukten und Schulungsleistungen auf 50 % des vertraglich vereinbarten Preises. Im Falle, daß bei der Bestellung von Schulungsleistungen Rücktritt, bzw. Stornierung oder Umbuchung weniger als eine Woche vor Schulungsbeginn erfolgen, ist der volle Preis (100 %) zu zahlen.

In diesem Falle bleibt dem Kunden alternativ die Benennung eines Ersatzteilnehmers unbenommen. In diesem Fall behält sich AfN die Erhebung einer Umbuchungsgebühr von 180,00 vor.

Der Nachweis eines höheren Schadens durch AfN bleibt vorbehalten. Nach der Lieferung kann der Kunde einen Auftrag weder ganz noch teilweise stornieren oder umbuchen.

Bei Bestellung von Wartungsleistungen besteht nach Vertragsabschluss keine Stornierungsmöglichkeit.

AfN behält sich vor, Schulungsveranstaltungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzusagen. In diesen Fällen wird dem Kunden innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine Ersatzveranstaltung angeboten.

5. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Das Verstreichen bestimmter Leistungsfristen und -termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist. Zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit AfN eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. AfN wird dem Kunden schriftlich den vorgesehenen Leistungstermin in der Auftragsbestätigung mitteilen. Die Lieferadresse ist ggf. mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Leistungsfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die AfN nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse auf die Vertragserfüllung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von AfN und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt AfN dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von AfN die Erklärung verlangen, ob AfN zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten will. Erklärt sich AfN nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Erfüllung hat AfN solange nicht zu vertreten, als AfN ihre Erfüllungshilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft.



Im Übrigen haftet AfN nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat AfN danach Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Kunden zustehender Schadenersatzanspruch - sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Kunden zusammenhängt - auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der in Folge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erfüllt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit AfN in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Leistungen hat AfN keinesfalls einzustehen.

6. Versand und Gefahrenübertragung

Versandweg und -mittel sind, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, der Wahl von AfN überlassen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Eintreffen der Ware beim Kunden gleich und die Gefahr geht auf den Kunden über. In allen anderen Fällen geht die Gefahr bei Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Kunden über.

7. Zahlungsfälligkeit

Zahlung hat soweit nicht schriftlich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug so zu erfolgen, dass AfN der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung und Fristsetzung bedarf. Der Preis für Schulungsleistungen ist in jedem Fall vor Schulungsbeginn zu zahlen. Spätestens mit Beginn der Schulungsdurchführung tritt Verzug ein. Rechnungen für Reparaturen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem AfN über den Gegenwert verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen zu zahlen, wodurch die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch den Verzug entstehen, nicht ausgeschlossen wird. Die Aufrechterhaltung mit Ansprüchen gegen AfN ist nur zulässig, wenn diese durch AfN schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zahlungen dürfen an Angestellte von AfN nur dann erfolgen, wenn sie eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

AfN behält sich das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Preises vor. Als Ware in diesem Sinne gelten auch alle schriftlichen oder Datenträger gezogener Schulungsunterlagen. Das Eigentum an Software-Produkten geht zu keiner Zeit auf den Kunden über und der Kunde darf zu keiner Zeit Rechte an Software-Produkten abtreten oder übertragen. Der Kunde tritt AfN bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Er hat die eingezogene Summe sofort an AfN abzuführen. Die Befugnis von AfN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich AfN, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. AfN kann verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die AfN nicht gehören weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen AfN und Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

9. Installation

AfN wird die Ware ggf. an jeden Ort in der Bundesrepublik Deutschland gegen Bezahlung installieren, sofern der Kunde

- a) die erforderlichen Voraussetzungen mit allen notwendigen Installationen rechtzeitig fertig stellen wird,
- b) AfN den freien Zugang zu der Ware und dem Installationsort gewährt,
- c) die verpackte Ware auf seine Kosten zu dem Installationsort transportiert,
- d) die verpackte Ware im verschlossenen Originalkarton belässt und die Ware keinen ungewöhnlichen Belastungen oder Schadenseinflüssen ausgesetzt wurde.

10. Abnahme der Ware

Kaufware wird von dem Kunden nach erfolgreichem Funktionstest abgenommen. In diesem Funktionstest hat der Kunde sämtliche Funktionen des Programms zu überprüfen. Wird dieser Funktionstest innerhalb von 14 Tagen nicht durchgeführt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Ware als abgenommen und der Kunde hat den vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde den Abnahmeschein trotz erfolgreichem Funktionstest nicht unterzeichnet.



11. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet AfN nur wie folgt:

- a) Der Kunde hat offensichtlich Mängel innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an AfN mitzuteilen
- b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl von AfN Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung
- c) Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde AfN die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- d) Wenn AfN eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung unmöglich ist oder von AfN verweigert wird, so steht dem Kunden das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- e) Durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von AfN für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- f) AfN haftet nicht für die fehlerhafte Anwendung durch den Kunden und daraus resultierende Schäden.

12. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Gewährleistung von AfN richtet sich ausschliesslich nach den in vorstehendem Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Die Haftung von AfN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Schäden, die dem Kunden oder bei dessen Kunden durch Anwendung der Produkte bei AfN entstehen. Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch AfN oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Schadenersatzpflicht von AfN ist auf das zweifache des Wertes der konkret abgrenzbaren Leistung von AfN beschränkt. Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund 6 Monate nach Abnahme der Leistung oder einem der Abnahme entsprechendem Ereignis, soweit nicht für unerlaubte Handlungen §852 BGB gilt. Im Falle des Austausches oder der Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistung für das betreffende konkret abgrenzbare Teil entsprechend. Das Recht auf kostenlose Gewährleistung besteht nur am Anlieferungs- bzw. Aufstellungsort durch AfN. Der Kunde hat sämtliche Mehrkosten der Gewährleistung zu tragen, die sich aus der Verbringung der Ware an einen anderen Ort ergeben. Dies gilt insbesondere auch bei Verbringung in das Ausland. Bei Schäden, die nach Verbringung der Ware an einen anderen, als dem ursprünglichen Aufstellungsort entstehen, haftet AfN nur, wenn der Kunde beweist, dass ein Transportschaden nicht vorliegt.

13. Software-Lizenz

Im Falle der Lieferung von Softwareprodukten gewährt AfN dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, das gelieferte Software-Produkt oder Teile davon ausschließlich für Zwecke des Kunden auf der Zentraleinheit bzw. der Arbeitsplatzstation zu nutzen, die die Software enthält oder für die Lizenzgebühren bezahlt wurden. Jedes Software-Produkt steht und bleibt im Eigentum von AfN oder dem jeweiligen Eigentümer. Alle geltenden Patent-, Urheber-, Warenzeichen und Know-how-Rechte an dem Software-Produkt sind und bleiben Eigentum von AfN oder dem jeweiligen Eigentümer. Der Kunde darf weder Software-Produkte kopieren noch Kopien davon verkaufen. Auch darf der Kunde die Software-Produkte weder übertragen noch veröffentlichen oder offen legen. Der Kunde wird jedes Software-Produkt schützen und sichern, so dass die Rechte von AfN gewährt bleiben und wird den Angestellten, die Zugang zu den Software-Produkten haben, entsprechende Anweisungen erteilen oder Vereinbarungen treffen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

14. Quellenprogramm - Zeitsperre

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe bzw. Zugänglichmachung von Quellenprogrammen. Software-Produkte von AfN enthalten keine Zeitsperre, soweit diese nicht nur zur Probe überlassen wurden. Bei Programmen, die entgegen dem vorgenannten mit einer Zeitsperre versehen sind, wird AfN hierauf ausdrücklich hinweisen.

15. Spezifikationsänderungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass AfN Spezifikationsänderungen an gelieferter Software vornimmt, die nach der vernünftigen Einschätzung von AfN notwendig sind.

16. Erlaubnis, den Namen des Kunden zu verwenden

Der Kunde ist damit einverstanden, dass AfN und mit ihr verbundene Gesellschaften den Namen des Kunden in Referenzlisten nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Kunden verwenden darf.

17. Abtretung

Der Kunde kann seine Ansprüche und Rechte gegen AfN nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

19. Allgemeines

Die gegenwärtige oder zukünftige Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, vor einer beabsichtigten Ausfuhr der Produkte alle einschlägigen deutschen und ausländischen Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere eine nach den jeweils geltenden "US Export Regulations" erforderliche "US Export-Lizenz" einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, seine Abnehmer entsprechend zu binden.